

Gemeinde Lindabrunn,  
vierstämmige Schwarzföhre,  
Naturdenkmal, Unterschutz-  
stellung.

B e s c h e i d :

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt hiermit gemäß § 2 des Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr. 46/1952, in Verbindung mit § 1, Abs. 2 der Naturschutzverordnung, LGBl.Nr. 41/1952, die auf Parzelle Nr. 740, B.Z. 67, Kat.Gemeinde Lindabrunn, stehende vierstämmige Schwarzföhre zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g :

Auf Grund des Beschlusses des Amtes der n.ö. Landesregierung vom 24. August 1955, Bl. L.A. III/2-664n, wurde festgestellt, daß auf Parzelle Nr. 740, B.Z. 67, Kat.Gde. Lindabrunn, im sogenannten "Spitalwald", eine vierstämmige Schwarzföhre stockt, die wegen ihres interessanten Wachses ein sehenswertes Naturgebilde darstellt.

Da die Schutzwürdigkeit dieses Naturdenkmales außer Zweifel steht, war nach Anhörung des Naturschutzkonsulenten wie im Spruch zu verfügen.

Auf § 4 des Naturschutzgesetzes wird hingewiesen, der folgendes besagt:

- 1.) Jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales ist außer bei Gefahr im Verzuge (§ 3, Abs.1) nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig.
- 2.) Der zur Verfügung über das Naturgebilde Berechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Sind hierfür außerordentliche Aufwendungen erforderlich, muß vor Erlassung einer Anordnung durch die Landesregierung die Deckung der Kosten durch die an der Erhaltung Interessierten, einschließlich des Landes, sichergestellt sein.
- 3.) Der zur Verfügung über das Naturgebilde Berechtigte hat jede bekannt gewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach erfolgter Ausstellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Baden die Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsentrag zu enthalten hat und mit Bundessteuermarken zu 6 6.-- pro Bogen zu versehen ist.

Ergeht gleichlautend an:

- 1.) den Herrn Bürgermeister in Inzesfeld, als Eigentümer,
- 2.) den Herrn Bürgermeister in Lindabrunn,
- 3.) Herrn Fachlehrer Anton Ludwig Hübl, Konsulent für Naturschutz,  
Baden, Prinz Solmsstraße Nr. 22,
- 4.) das Gendarmeriepostenkommando in Hirtenberg.

Der Bezirkshauptmann:

JA.  
